

## **Initiative Stadtnatur**

Leipzig, den 25.9.2022

### **Antrag auf einstweilige Sicherstellung der ehemaligen Deponie Seehausen und des umgebenden ehemaligen Betriebsgeländes als Naturschutzgebiet**

Sehr geehrter Herr Wasem,

hiermit möchten wir als Initiative Stadtnatur die einstweilige Sicherstellung der ehemaligen Deponie Seehausen und des umgebenden ehemaligen Betriebsgeländes als Naturschutzgebiet beantragen.

Der Antrag wird vom NABU Regionalverband Leipzig und vom Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. unterstützt.

#### **Einführung**

Auf Grund der überragenden Artenzusammensetzung und des hervorragenden Biotopmosaiks mit offenen, halboffenen Flächen und Waldbereichen und einer besonderen Bedeutung als Trittstein im Biotopverbund ist die Deponie Seehausen gemäß § 23 BNatSchG schutzwürdig.

Durch die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Deponie Seehausen und ihrem Umfeld hat sich nun eine Schutzbedürftigkeit ergeben, die die einstweilige Sicherstellung zum Schutz des Gebietes erfordert.

Im Folgenden wird daher die Stadt Leipzig bzw. die Untere Naturschutzbehörde Leipzig aufgefordert, das Gebiet zeitnah als Naturschutzgebiet einstweilig zu sichern.

#### **Antrag**

Hiermit wird die Stadt Leipzig bzw. die Untere Naturschutzbehörde aufgefordert, kurzfristig auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 und § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der aktuellen Fassung § 20 Abs. 11 und § 14 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) die ehemalige Deponie Seehausen und das umgebende ehemalige Betriebsgelände als Naturschutzgebiet einstweilig sicherzustellen. Außerdem wird beantragt, dass die Untere Naturschutzbehörde zeitgleich mit dem förmliche Unterschutzstellungsverfahren zur Ausweisung als Naturschutzgebiet beginnt.

#### **Gründe**

Das Gebiet ist durch ein strukturreiches Mosaik aus offenen, halboffenen Flächen sowie Waldbeständen gekennzeichnet. Im Bereich der offenen Flächen im Umfeld und auf der Deponie Seehausen sind besonders seltene und gefährdete Brutvogelarten (527 Brutpaare in besonders hoher Dichte) vertreten.

Grundlage der Artenerfassungen sind die Kartierungen des Planungsbüros Lasius in den Jahren 2020 und 2021.

Folgende wertgebende Arten wurden festgestellt: Heidelerche, Flussregenpfeifer, Sperbergrasmücke, Schwarzkehlchen und Steinschmätzer (jeweils 1 Brutpaar), Wendehals (2 - 3 Brutpaare), Gelbspötter (3 Brutpaare) und Feldlerche (15 Brutpaare).

Der Neuntöter, geschützt nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie und Leitart strukturreicher Halboffenlandschaften, wurde mit 15 Brutpaaren festgestellt. Für die Graumammer gibt die Brutvogelerfassung 6 Brutpaare an.

Weiterhin wurden 17 Heuschreckenarten, darunter die Blauflügelige Ödlandschrecke und die Gestreifte Zartschrecke festgestellt. Es wurden 5 Fledermausarten sowie Fledermäuse aus 3 Artengruppen im Gebiet nachgewiesen.

Von den 55 nachgewiesenen Wildbienenarten sind bereits 9 Arten auf der Roten Liste verzeichnet. Das Gebiet wird auf Grundlage der vorhandenen Wildbienenarten als regional bedeutsam eingeschätzt. Hervorzuheben ist außerdem das Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse.

Eine besondere Verantwortung zum Erhalt ergibt sich aus dem Vorkommen von drei in Leipzig seltenen bzw. hier erstmalig festgestellten Orchideenarten: Bienenragwurz, Weißes Waldvögelein und Purpur-Knabenkraut.

Die Biotoptypenkartierung konnte 4 gefährdete Biotoptypen gemäß Roter Liste der Biotoptypen Sachsen feststellen.

Das Gebiet ist aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung und Ungestörtheit Lebens- und Nahrungsraum für besonders viele Arten, darunter gefährdete und vom Aussterben bedrohte Arten. Im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes fungiert die Deponie Seehausen mitsamt Umfeld als wertgebender Trittstein im Gesamtbereich Leipzig Nord.

Insgesamt wurden 643 verschiedene Arten konkret nachgewiesen, welche die Deponie Seehausen sowie das Umfeld als Brutplatz, Lebensraum und Nahrungsraum nutzen. (Eine Zusammenfassung der Arten finden Sie in der beigegefügten Anlage, Durchzügler und nicht untersuchte Artengruppen blieben unberücksichtigt).

## **Rechtlicher Hintergrund**

Für die einstweilige Sicherstellung ist die Stadt Leipzig als Untere Naturschutzbehörde örtlich und sachlich zuständig (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG).

Die einstweilige Sicherstellung hat ihre rechtliche Grundlage in § 22 Abs. 3 BNatSchG. Danach können Teile von Natur und Landschaft für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren einstweilig sichergestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet ist.

Diese Gefährdung besteht in hohem Maße und ist in der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 454 „Energieberg Leipzig-Seehausen“ begründet, die insbesondere die Offenflächen, aber auch große Teile des Waldes überplant.

Gemäß § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- 1.zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- 2.aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- 3.wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Für die Unterschutzstellung bzw. die Ausweisung von Naturschutzgebieten hat der Bundestag durch die Wissenschaftlichen Dienste 2021 klare Voraussetzungen benannt<sup>1</sup>.

Den Gegenstand eines Naturschutzgebietes bilden demnach Natur und Landschaft eines bestimm-

<sup>1</sup> Zur Ausweisung von Naturschutzgebieten (Bundestag, Wissenschaftliche Dienste 2021): Voraussetzungen und Grenzen der Unterschutzstellung, Aktenzeichen: WD 8 - 3000 – 084/21, Abschluss der Arbeit: 25. August 2021, Fachbereich: WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktor-sicherheit, Bildung und Forschung.

ten Gebietes. Hinsichtlich der flächenhaften Ausdehnung enthält das BNatSchG keine Vorgaben. Das Gebiet muss aber so groß bemessen sein, dass die von ihm verfolgten Schutzzwecke erreicht werden können.

Es wird explizit betont, dass es einer Unberührtheit der jeweiligen Landschaft nicht bedarf.<sup>2</sup> Es besteht ein breites Spektrum möglicher Schutzgegenstände (von Urwäldern bis hin zu intensiv genutzten Flächen).

Die Erfüllung eines der drei genannten Schutzzwecke genügt. Im Fall der ehemaligen Deponie Seehausen sind dies die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften der oben genannten Tier- und Pflanzenarten sowie die Seltenheit und Eigenart der mosaikartigen strukturreichen und vielfältigen Lebensräume.

Die Deponie ist bereits jetzt Lebensraum zahlreicher für Leipzig sehr seltener oder einzigartiger und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, gemäß Wissenschaftlichem Dienst würde für die Unterschutzstellung bereits ein weniger bedeutsamer Artenbestand ausreichen.

„Auch Gebiete mit Potential zur Verbesserung des Artenschutzes kommen in Betracht. Die Unterschutzstellung als Entwicklungs- oder Wiederherstellungsflächen erfordert ein hinreichend konkretes Entwicklungspotenzial und insofern wenigstens einen schutzwürdigen Mindestbestand von Natur und Landschaft.“ Dies ist auf der Deponie Seehausen und in ihrer Umgebung eindeutig gegeben.

Gemäß der Ausführungen des Wissenschaftlichen Dienstes<sup>1</sup> ist die Unterschutzstellung erforderlich, wenn sich das Gebiet als schutzwürdig und schutzbedürftig erweist.

Geschützt werden sollen die einzigartigen Lebensgemeinschaften der halboffenen und offenen Landschaft mit ihren Vorkommen an gefährdeten Brutvogelarten (Heidelerche, Sperbergrasmücke, Wendehals und Neuntöter u.a.), Vorkommen der Zauneidechse, der Wildbienen und weiterer seltener und geschützter Wirbelloser (Blaufüßlige Ödlandschrecke) sowie die seltenen und gefährdeten Orchideenarten innerhalb des Biotopmosaiks aus offenen, halboffenen und gebüschreicheren Wiesen- und Ruderalflächen sowie Waldbeständen.

Für eine einstweilige Sicherstellung ist es ausreichend, dass das Gebiet nach vorläufiger Beurteilung als Naturschutzgebiet schutzwürdig erscheint. Das Gebiet erfüllt bereits nach jetzigem Kenntnisstand eindeutig die in der Schutzzweckbestimmung bezeichneten Merkmale. Die Schutzwürdigkeit ist gegeben.<sup>3</sup>

Die Schutzbedürftigkeit liegt vor, da das Ergreifen von Schutzmaßnahmen zum Erhalt der schutzwürdigen Flächen notwendig und der angestrebte Schutz aufgrund einer Gefährdungslage, in diesem Fall durch Überbauung mit Photovoltaikanlagen, vernünftigerweise geboten ist.

Zudem ist die einstweilige Sicherstellung notwendig, damit die Ziele der Raumordnung (Vorranggebiet „Walderhalt“) überhaupt erreicht werden können.<sup>3,4</sup>

Außerdem folgt die einstweilige Sicherstellung angesichts von Klimakrise und globalem Artensterben dem besonderen Auftrag in Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes, nämlich der Verpflichtung, dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen.

Die Regelung zur einstweiligen Unterschutzstellung ist deshalb in Anspruch zu nehmen, weil die Unterschutzstellung wertvoller Teile von Natur und Landschaft einige Zeit in Anspruch nimmt und daher die Gefahr besteht, dass das potenzielle Schutzgebiet bereits vor Abschluss des Verfahrens zur endgültigen Ausweisung beeinträchtigt oder gar vernichtet werden kann.

Eine bis zu vier Jahre währende Sicherstellung ist noch als zumutbare Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG) zu bewerten.<sup>5</sup> Es ist als besonders günstig anzusehen, dass sich die ehemalige Deponie Seehausen im Eigentum der Stadt befindet. Zudem hat sich die Stadt in ihrem Flächennutzungsplan als Ziel der Stadtplanung im Bereich der Deponie eine Grünfläche ausgewiesen.

Eine einstweilige Sicherstellung ist bereits aus dem Grunde verhältnismäßig, weil der Zweck der geplanten Bebauung ohne Beeinträchtigung von Natur und Landschaft auf versiegelten Flächen oder

<sup>2</sup> Vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 11.02.1993 - 5 S 909/92

<sup>3</sup> analog VG Berlin Ur. v. 11.12.1989 – 13 A 194.88, BeckRS 1989, 8214

<sup>4</sup> OVG Saarlouis, Urteil vom 9. 12. 2005 - 3 N 1/05

<sup>5</sup> VGH Kassel Beschl. v. 11.3.1994 – 3 N 2454/93, BeckRS 1994, 9226 Rn. 27

auf konventionell genutzten Landwirtschaftsflächen ohne vorhandene Artenvielfalt in Leipzig erreicht werden kann.

## **Fazit**

Das betreffende Biotopmosaik mit seinem hervorragenden Arteninventar erfüllt die Voraussetzungen für eine einstweilige Sicherstellung und letztlich auch für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet, da es eine große Anzahl für Leipzig und Umgebung sehr bedeutsamer und seltener Biotope, Lebensstätten und Arten aufweist.

Einige der Arten weisen sehr hohe Habitatanforderungen auf. Dies trifft insbesondere für die Offenland und Halboffenlandarten, Arten mit kleinen Aktionsradien, für welche eine räumliche Nähe von offenen Rohböden zu artspezifischen Habitatrequisiten und artspezifisch bedeutsamen Nahrungspflanzen und anderen Nahrungsquellen essentiell ist sowie für störungsempfindliche Arten zu. Es ist davon auszugehen, dass bei einer Untersuchung weiterer Artengruppen eine Schutzwürdigkeit erhärtet wird, da bisher nur planungsrelevante Artengruppen untersucht wurden.

Nur sehr wenige weitere Flächen in Leipzig weisen für diese Arten geeignete Strukturparameter auf. Eine sehr hohe Schutzwürdigkeit kann somit konstatiert werden.

Die Voraussetzung für die Anordnung der einstweiligen Sicherstellung ist gegeben, weil durch die oben beschriebene akute Gefährdung (Bebauungsplan) eine fast vollständige Auslöschung der wertgebenden Arten im Gebiet zu prognostizieren ist (Schutzbedürftigkeit).

Die zu besorgende Gefährdung durch die geplante Überbauung mit Photovoltaikanlagen kann, wie oben erläutert, nur mit dem rechtlichen Mittel der einstweiligen Sicherstellung abgewehrt werden.

## **Initiative Stadtnatur**

Dr. Karolin Tischer  
Tony Kremser  
Dipl. Biol. Wiebke Engelsing

**Anlage:** Abrenzungsvorschlag einstweilige Sicherstellung NSG

## **Ansprechpartner\*innen für fachliche Rückfragen:**

Initiative Stadtnatur  
Dipl. Biol. Wiebke Engelsing  
Mobil: 0174/7853178  
[w.engelsing@posteo.de](mailto:w.engelsing@posteo.de)

Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. (LSH)  
Dr. Korinna Thiem  
Koordination Gutachtertätigkeit / FB Naturschutz und Landschaftsgestaltung  
Tel.: 0351 4956153  
[k.thiem@saechsischer-heimatschutz.de](mailto:k.thiem@saechsischer-heimatschutz.de)

NABU-Regionalverband Leipzig  
Dipl.-Biol. René Sievert  
Vorsitzender des NABU Leipzig  
Mobil: 0177 77 88 011  
[sievert@nabu-leipzig.de](mailto:sievert@nabu-leipzig.de)